



Diese Verhaltensleitlinie legt die Grundprinzipien und Anforderungen fest, die von Lieferanten und Geschäftspartnern der HPM Die Handwerksgruppe GmbH und ihren Tochterunternehmen (i.S. §271 Abs. 2 iVm. §290 Abs 1 S.1 HGB) in Bezug auf ihre Verantwortung für Mensch und Umwelt erwartet werden.

Der Lieferant oder Geschäftspartner erklärt hiermit:

Einhaltung der Gesetze

- ❖ die Gesetze und Rechtsvorschriften der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen einzuhalten.

Menschenrechte und Arbeitspraktiken

sicherzustellen, dass alle international anerkannten Menschenrechte gewahrt werden, indem jegliche Verursachung oder Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen vermieden wird. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der Einhaltung der Menschenrechte besonders schutzbedürftiger Rechteinhaber oder Gruppen von Rechteinhabern, wie beispielsweise Frauen, Kindern und Gastarbeitern. Die Achtung und Einhaltung der UN Guiding Principles on Business and Human Rights wird vorausgesetzt und jegliche Formen der modernen Sklaverei sowie Formen der Zwangsarbeit sind verboten.

- ❖ Nicht-Diskriminierung von und Respekt für Mitarbeitende
 - die Chancengleichheit und Gleichbehandlung seiner Mitarbeitenden ungeachtet ihrer Hautfarbe, Rasse, Nationalität, Ethnie, politischen Zugehörigkeit, sozialen Herkunft, etwaiger Behinderung, sexuellen Identität und Orientierung, religiösen Überzeugung sowie ihres Geschlechts oder Alters zu garantieren.
 - keine unangemessene Behandlung von Arbeitskräften zu dulden, wie etwa psychische Härte, sexuelle Belästigung oder Diskriminierung einschließlich von Gesten, Sprache und körperlichem Kontakt, die Zwang ausübend, bedrohend, missbräuchlich oder ausnutzend sind.
- ❖ Arbeitszeit, Entgelt & Zusatzleistungen für Mitarbeitende
 - das Recht der Beschäftigten anzuerkennen, Gewerkschaften zu gründen und bestehenden Gewerkschaften beizutreten und sich an Tarifverhandlungen zu beteiligen; Mitglieder in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen.
 - die anwendbaren Arbeitszeitbestimmungen einzuhalten.
 - angemessene Entlohnung zu zahlen und alle anwendbaren Entgelt- und Vergütungsbestimmungen einzuhalten.
 - im Fall von grenzüberschreitendem Personaleinsatz alle anwendbaren rechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere in Bezug auf Mindestlöhne.
- ❖ Gesundheit & Sicherheit von Mitarbeitenden
 - in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen und internationalen Standards in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu handeln, sowie für sichere Arbeitsbedingungen zu sorgen.
 - Trainings anzubieten und sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden zu den Themen Gesundheit und Arbeitssicherheit geschult sind.
 - ein angemessenes Gesundheits- und Arbeitssicherheitsmanagementsystem aufzubauen und anzuwenden.



- ❖ Beschwerdemechanismus
 - den Mitarbeitenden Zugang zu einem geschützten Verfahren zu ermöglichen, um mögliche Verstöße gegen die Grundsätze dieser Verhaltensleitlinie zu melden.
- ❖ Verbot von Zwangsarbeit
 - Sklaverei, Knechtschaft, Zwangs- oder Pflichtarbeit oder Menschenhandel weder zu nutzen noch dazu beizutragen.
- ❖ Verbot von Kinderarbeit
 - keine Arbeiter:innen einzustellen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können.
 - keine Arbeiter:innen für riskante Arbeit einzustellen, die nicht ein Mindestalter von 18 Jahren vorweisen können (ILO-Konvention 182).

Umweltschutz

- sich an die jeweiligen umweltrechtlichen Gesetze und Vorschriften zu halten.
- ein angemessenes Umweltmanagementsystem aufzubauen und anzuwenden.
- keine Umweltschäden durch unsachgerechte Entsorgung oder Verarbeitung von Materialien oder anderer Rückstände zu verursachen.
- ressourcenschonend mit Energie und Verbrauchsmaterial umzugehen.
- den Umweltschutz im eigenen Geschäftsbereich kontinuierlich zu verbessern.

Faire Betriebspraktiken

- ❖ Anti-Korruption und Bestechung
 - keine Form von Korruption oder Bestechung zu tolerieren und sich weder direkt noch indirekt daran zu beteiligen sowie Regierungsbeamten oder privatwirtschaftlichen Gegenparteien keine Zuwendungen anzubieten, zu gewähren oder zu versprechen, um offizielle Handlungen zu beeinflussen oder einen unlauteren Vorteil zu erreichen.
- ❖ Fairer Wettbewerb, Kartellrecht und geistige Eigentumsrechte
 - sich dem fairen Wettbewerb zu verpflichten und sich an alle relevanten Gesetze und Regeln des Wettbewerbs- und Kartellrechts zu halten.
 - geistige Eigentumsrechte anderer zu respektieren.
- ❖ Interessenskonflikte
 - interne und/oder gegenüber der HPM Die Handwerksgruppe bestehende Interessenskonflikte, die Geschäftsbeziehungen beeinflussen könnten, zu vermeiden oder umgehend zur Kenntnis zu bringen und bereits den Anschein solcher Interessenkonflikte zu vermeiden.
- ❖ Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung
 - Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung weder direkt noch indirekt zu fördern.
- ❖ Datenschutz
 - personenbezogene Daten vertraulich und verantwortungsbewusst zu behandeln, die Privatsphäre aller zu achten und sicherzustellen, dass personenbezogene Daten wirksam geschützt werden und ausschließlich für legitime Zwecke verwendet werden.



Verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien

- angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um in seinen Produkten die Verwendung von Rohstoffen zu vermeiden, die aus Konflikt- und Risikogebieten stammen und deren Erwerb zu Menschenrechtsverletzungen, Korruption, der Finanzierung von bewaffneten Gruppen oder ähnlichen negativen Auswirkungen beiträgt.

Lieferkette

- angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um zu erreichen, dass auch die eigenen Lieferanten die Grundprinzipien dieser Verhaltensleitlinie einhalten.
- die Grundsätze der Nicht-Diskriminierung bei der Lieferantenauswahl und beim Umgang mit den Lieferanten einzuhalten.

Hamburg, 06. März 2025